



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein

[REDACTED]

per Mail:

[REDACTED]@im.landsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

04.07.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplingesetzes

Ihr Schreiben vom 17. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED],

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes. Von der damit verbundenen Möglichkeit der Stellungnahme machen wir gern Gebrauch.

Disziplinarstatistik

Die Einführung einer Disziplinarstatistik halten wir grundsätzlich für sinnvoll. Auch deshalb, weil eventuelle pauschale Vorwürfe gegen das Berufsbeamtentum – zum Beispiel bezüglich verfassungsfeindlicher Strömungen - mit Fakten widerlegt beziehungsweise versachlicht werden können.

Bei der Ausgestaltung der Statistik durch die Verordnung ist jedoch der besonderen Sensibilität der Daten Rechnung zu tragen. Es sollte vermieden werden, dass Rückschlüsse auf einzelne Beamtinnen und Beamte möglich sind. Bereits an dieser Stelle regen wir an, das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz in die Entwicklung der Verordnung einzubeziehen.

Verweis auf das Bundesdisziplingesetz

Die Ablösung der dynamischen durch eine statische Verweisung auf das Bundesdisziplingesetz wird von uns begrüßt. Es handelt sich um eine geeignete und aus unserer Sicht gebotene Maßnahme, um die insgesamt umstrittenen und nach Bewertung des dbb abzulehnenden Änderungen des Bundesrechts im Geltungsbereich des Landesdisziplingesetzes nicht automatisch gelten zu lassen. Die Verweisung diene seinerzeit der Verwaltungsvereinfachung. Wenn diese allerdings zu einer grundlegenden Änderung führt, ist mit Blick auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers eine individuelle Debatte erforderlich.

Position des dbb sh zur Änderung des Bundesdisziplingesetzes

Für den Fall, dass in Schleswig-Holstein erwogen wird, das Disziplinarrecht an die Änderungen auf Bundesebene anzupassen, geben wir vorsorglich bereits an dieser Stelle unsere grundsätzliche Position bekannt.

Das Ziel des Bundesgesetzes ist eine Beschleunigung von Disziplinarverfahren, um das im Koalitionsvertrag des Bundes vereinbarte Ziel zu fördern, Verfassungsfeinde schneller als bisher als dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Auch aus Sicht des dbb ist es geboten, erwiesenermaßen verfassungsfeindliche Beschäftigte schnell und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Die Verfassungstreue ist Kernbestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums.

Die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Regelung, dass der Dienstherr statt des Disziplinargerichts die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Disziplinarmaßnahme verhängen darf (also durch Verwaltungsakt), halten wir jedoch weder für zielführend noch für kompatibel mit den Besonderheiten des Beamtenverhältnisses.

Eine Verkürzung von Disziplinarverfahren dürfte mit der Änderung nicht erreicht werden. Vielmehr ist mit einer Verlängerung zu rechnen, weil neben dem behördlichen Disziplinarverfahren und einem bis zu dreistufigen gerichtlichen Instanzenzug noch ein behördliches Widerspruchsverfahren hinzukommt.

Zudem ist es für den dbb zwingend und verfassungsrechtlich geboten, dass der Dienstherr in einem behördlichen Verfahren die Pflichtverletzung der Beamtin oder des Beamten beweisen muss und in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz greift. Eine nur nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Disziplinentcheidung des Dienstherrn ist zur Wahrung der Interessen der Betroffenen nicht ausreichend. Die praktisch ersatzlose Streichung des Richtervorbehalts bei der Entfernung aus dem Dienst stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums dar und ermöglicht fehlerhafte oder sogar missbräuchliche Entscheidungen auf Dienstherrenebene. Allein diese Option kann in entsprechenden Fällen geeignet sein, die unparteiische, gerechte und allgemeinwohlorientierte Amtsführung der Beamtinnen und Beamten zu gefährden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme wird letztendlich auch die Integrität der Beamtinnen und Beamten in Frage gestellt und eine Botschaft des Misstrauens sowohl an die Beschäftigten als auch an die Bürgerinnen und Bürger gesendet.

Derartige Entwicklungen sollten in Schleswig-Holstein nicht provoziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender